

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1171/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

- I. Eine Webseite berichtet am 03.10.2025 unter der Überschrift „Bin sehr unmusikalisch‘: Milliarden Streams auf Spotify – er steht hinter Stars wie Wincent Weiss“ über einen deutschen Musikproduzenten. Unter dem Zwischentitel „Erster deutscher Charterfolg im Jahr 2015“ heißt es unter anderem, nach dem ersten Charterfolg in Deutschland – 2015 mit der Single „Musik sein“ – sei der Musikproduzent psychisch in ein Loch gefallen.
- II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, der Zwischentitel „Erster deutscher Charterfolg im Jahr 2015“ sei falsch. Zwar sei „Musik sein“ 2015 produziert, aber erst 2016 veröffentlicht worden. Im Text werde nochmals die falsche Jahreszahl genannt.
- III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die aufgeführte Kritik des Beschwerdeführers.
- IV. Die Beschwerdegegnerin hat nicht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Bin sehr unmusikalisch‘: Milliarden Streams auf Spotify – er steht hinter Stars wie Wincent Weiss“

einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Wie der Beschwerdeführer darlegt, stieg der genannte Song erst 2016 und nicht bereits 2015 in die deutschen Charts ein. Hierin liegt ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>